



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des bw, vom 14. August 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes fa vom 6. August 2012 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2011 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden diese einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

In seiner Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2011 machte der Berufungswerber (Bw) Kosten für doppelte Haushaltsführung von insgesamt € 4.590,68 (Fahrtkosten in Höhe von € 3.200,00 und Wohnkosten in Höhe von € 1.390,68) als Werbungskosten geltend.

Laut Ersuchen um Ergänzung vom 13. März 2012 wurde wie folgt ausgeführt:

„1. Da Sie schon seit mehr als zwei Jahren in Österreich beschäftigt sind, werden Sie gebeten bekannt zu geben, warum der Familienwohnsitz nicht in die Nähe des Beschäftigungsortes verlegt wird.

2. Weisen Sie die Mietzahlungen für 2011 in Österreich belegmäßig nach.

3. Legen Sie dem Finanzamt eine detaillierte Aufstellung Ihrer im Jahr 2011 getätigten Familienheimfahrten vor und legen Sie darüber Nachweise vor (z.B. Tankbelege, Tunnel-/Mautgebühren, o.ä.). Aus dieser Aufstellung müssen das Datum der Familienheimfahrt und das Anreisedatum nach Österreich klar ersichtlich sein.

4. Weisen Sie nach, dass Sie in s1 eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim inne haben und dafür Kosten (z.B. Müll, Wasser, Strom etc.) angefallen sind. Bei einer Mietwohnung sind die monatlichen Mietzahlungen belegmäßig nachzuweisen.

5. Bezuglich der Familienheimfahrten ist weiters zu beachten:

Sie haben in Ihrer Erklärung Kosten für Familienheimfahrten geltend gemacht. Nachfolgende Fragen sind schriftlich zu erläutern. Gegebenenfalls sind die angeführten Unterlagen beizubringen:

- Verwenden Sie für die Fahrten zwischen „Arbeitsort“ und „Familienwohnsitz“ das eigene KFZ (Bekanntgabe der Anzahl der Fahrten im Kalenderjahr und Kopie des Zulassungsscheines)?

- Bei der Mitbeförderung von anderen Personen: Name der Mitbeförderten und Höhe der dafür erhaltenen Beträge.

- Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder sonstiger Mitfahrgelegenheit: Anzahl der Fahrten und Nachweis der entstandenen Kosten?

- Anschrift des Familienwohnsitzes und Angabe der Km-Entfernung/einfache Strecke zur Wohnmöglichkeit am Beschäftigungsplatz.

- Haben Sie am Beschäftigungsplatz eine Schlafstelle/Wohnmöglichkeit/Wohnung und wie groß ist diese (Quadratmeter)?

- sonstige Wohnmöglichkeit: Adresse und Anzahl der Quadratmeter?

- Haben Sie eine unentgeltliche Schlafmöglichkeit vom Arbeitgeber (Bekanntgabe der Adresse)?

- Wie oft wurden die Heimfahrten vom Arbeitgeber steuerfrei vergütet und wie hoch sind die dafür erhaltenen Ersätze (Bestätigung des Arbeitgebers erforderlich)?"

Der Bw legte mit seiner Eingabe vom 31. 3. 2012 folgende Unterlagen vor:

- Bestätigung des Einwohneramtes der Stadt o1 über den gemeinsamen Haushalt der namentlich genannten Personen;

- eine Rechnung vom 19. 3. 2012 in g Sprache (= Stromrechnung – siehe Seite 4 Punkt 3.);

- eine Bestätigung der Arbeitgeberin, worin wie folgt bestätigt wird: „1. Der Dienstnehmer arbeitet seit dem 12. Jänner 2009 in unserem Unternehmen. 2. Mit dem Dienstnehmer wurde eine Blockarbeitszeit vereinbart. Dies heißt vier Wochen durchgehende Arbeit (ausgenommen Sonn- und Feiertage) anschließend eine Woche „Heimurlaub“. 3. Während des Aufenthaltes in Österreich stellt der Dienstgeber dem Dienstnehmer eine Unterkunft kostenlos zur Verfügung. Für diese wird der gesetzliche Sachbezug in Ansatz gebracht. D.h. der Dienstnehmer hat Aufwendungen für die Wohnung in Höhe der gesetzlichen Sozialversicherung und der Lohnsteuer. 4. Herr n1 erhält weder Kilometergeld, andere Fahrtkosten noch Tagesgelder gem. § 26 EStG für seine Familienheimfahrten ausbezahlt.“

Mit Ersuchen um Ergänzung vom 3. Juli 2012 führte das Finanzamt wie folgt aus:

„Das Ergänzungersuchen vom 13.3.2012 wurde bisher nicht vollständig beantwortet (vgl. Punkt 1. Und 2.):

1. Da Sie schon seit mehr als zwei Jahren in Österreich beschäftigt sind, werden Sie gebeten bekannt zu geben, warum der Familienwohnsitz nicht in die Nähe des Beschäftigungsortes verlegt wird.

2. Legen Sie dem Finanzamt eine detaillierte Aufstellung Ihrer im Jahr 2011 getätigten Familienheimfahrten vor und legen Sie darüber Nachweise vor (z.B. Tankbelege, Tunnel-/Mautgebühren, o.ä.). Aus dieser Aufstellung müssen das Datum der Familienheimfahrt und das Anreisedatum nach Österreich klar ersichtlich sein.

3. Weiters wurden Unterlagen in einer fremden Sprache vorgelegt. Geben Sie bitte bekannt, worum es sich dabei handelt.

4. In welcher Höhe wurde Ihnen im Jahr 2011 ein Sachbezug für die kostenlos zur Verfügung stehende Wohnung vorgeschrieben?

5. Die Betriebskosten für 2011 in s1 sind belegmäßig nachzuweisen.“

Mit Schriftsatz vom 28. Juli 2012 gab der Bw wie folgt an:

„1. Die Verlegung des Familienwohnsitzes von s1 nach Österreich wäre wirtschaftlich ungünstig und familiär nicht möglich. In s1 haben wir eine Wohnmöglichkeit die wir aufgeben müssten, dafür müssten wir in Österreich teuer eine Wohnung mieten die wir auch noch einrichten müssten, die sonstigen Folgekosten und die hohen Lebenskosten in Österreich, würden uns in eine schlechtere finanzielle Lage bringen. In s1 kann meine Lebensgefährtin wenn auch nur wenig – „dazuverdienen“. Familiäre Gründe stehen auch entgegen, die Mutter meiner Lebensgefährtin ist verwitwet, sie leidet darunter, meine Lebensgefährtin wäre auch

---

nicht bereit nach Österreich zu übersiedeln, sie könnte ihrer Mutter, nötigenfalls nicht beistehen.

2. Aufzeichnungen über die Heimfahrten habe ich nicht geführt, wir haben die Dienstverträge nur unter der Voraussetzung abgeschlossen, dass die Heimfahrtmöglichkeiten monatlich zugesichert werden (Mitteilung der Fa. fi vom 14. März 2012, unter P. 2). Die Lebensgemeinschaft, die Ehe wäre ja nicht aufrechtzuerhalten wenn wir nicht wenigstens monatlich nach Hause fahren könnten.

3. Dabei handelt es sich um eine an mich gerichtete Stromrechnung.

4. In Höhe von EUR 115,89

5. Mit der Rechnung wollte ich nachweisen, dass ich in s1 Betriebskosten zahle.

Ich bitte auch zu beachten, dass wir sehr streng arbeiten müssen, damit wir bei den Heimfahrten Überstunden für Zeitausgleich haben. Die Steuerbegünstigung ist lediglich eine finanzielle Erleichterung die wir sehr nötig haben."

Mit Einkommensteuerbescheid vom 6. August 2012 wurde die Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt und begründend ausgeführt, dass die Werbungskosten, die vom Arbeitgeber nicht automatisch berücksichtigt worden seien, € 115,89 betragen. Da dieser Betrag den Pauschbetrag für Werbungskosten von € 132 nicht übersteigt, würden € 132 berücksichtigt. In der hiezu zusätzlich ergangenen Bescheidbegründung wird wie folgt ausgeführt:

„Die Erledigung weicht von Ihrem Begehrten aus folgenden Gründen ab: Aufwendungen für Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers vom Wohnsitz am Arbeitsort zum Familienwohnsitz sind nur dann im Rahmen der durch § 20 Abs. 1 Z 2 lit. e EStG 1988 gesetzten Grenzen Werbungskosten, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen.

Unter "doppelter Haushaltsführung" sind jene Aufwendungen zu verstehen, die dem Steuerpflichtigen durch die beruflich veranlasste Begründung eines eigenen Haushaltes am Beschäftigungsstandort erwachsen. Die Begründung eines eigenen Haushaltes am Beschäftigungsstandort ist beruflich veranlasst, wenn der Familienwohnsitz des Steuerpflichtigen

- von seinem Beschäftigungsstandort so weit entfernt ist, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann

und entweder

- die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsortes nicht privat veranlasst ist oder
- die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsplatz nicht zugemutet werden kann.

Die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsplatz ist z.B. unzumutbar:

- wenn von vornherein mit Gewissheit anzunehmen ist, dass die auswärtige Tätigkeit mit vier bis fünf Jahren befristet ist (vgl. VwGH 26.11.1996, 95/14/0124).
- Bei Unzumutbarkeit der (Mit)Übersiedlung von pflegebedürftigen Angehörigen (VwGH 27.5.2003, 2001/14/0121).
- Wenn im gemeinsamen Haushalt am Familienwohnsitz unterhaltsberechtigte und betreuungsbedürftige Kinder wohnen und eine (Mit)Übersiedlung der gesamten Familie aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- wenn die Ehegattin/Lebensgefährtin des Steuerpflichtigen am Familienwohnsitz steuerlich relevante Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit in Höhe von mehr als € 2.200,- jährlich erzielt.

Liegen die Voraussetzung einer auf Dauer angelegten doppelten Haushaltsführung nicht vor (z.B. bei einem Alleinstehenden oder einem Steuerpflichtigen, dessen (Ehe)Partnerin am Wohnort nicht mehr als € 2.200,- verdient), so können die Kosten für eine beruflich veranlasste Begründung eines zweiten Haushaltes am Beschäftigungsplatz vorübergehend als Werbungskosten geltend gemacht werden. Im Allgemeinen wird für Verheiratete (bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebende) Arbeitnehmer ein Zeitraum von zwei Jahren anerkannt.

Im Ergänzungsansuchen vom 03.07.2012 wurden Sie unter Punkt 1. gebeten, den Grund bekannt zu geben, warum der Familienwohnsitz nicht an den Beschäftigungsplatz (Österreich) verlegt wird. In der darauf erfolgten Beantwortung gaben Sie u.a. bekannt, dass der Wohnsitz deshalb nicht nach Österreich verlegt wird, da es wirtschaftlich ungünstig und mit finanziellen Einbußen verbunden wäre. Gemäß RZ 345 LStR könnte dieser Grund zur Anerkennung der beantragten Werbungskosten verhelfen, wenn am Familienwohnsitz unterhaltsberechtigte und betreuungsbedürftige minderjährige Kinder wohnen. Da dies in Ihrem Fall nicht zutrifft, können aus diesem Grund die beantragten Werbungskosten nicht berücksichtigt werden.

Weiters geben Sie bekannt, dass am Familienwohnsitz die verwitwete Mutter Ihrer Lebensgefährtin wohnhaft ist. Da aus Ihrer Aussage nicht hervorgeht, ob bzw. inwieweit die Mutter Ihrer Lebensgefährtin pflegebedürftig ist (diesbezüglich wurden keine Unterlagen

---

vorgelegt), können aus diesem Grund die beantragten Kosten der doppelten Haushaltsführung bzw. für Familienheimfahrten nicht auf Dauer anerkannt werden.

Weiters wurde nicht nachgewiesen, ob bzw. in welchem Ausmaß Ihre Lebensgefährtin Einkünfte in s1 bezieht.

Im gegenständlichen Fall ist daher die Beibehaltung des Familienwohnsitzes in s1 als ausschließlich privat veranlasst zu sehen.

Laut Aktenlage sind Sie schon seit Jänner 2009 in Österreich bei der Fa. fi GmbH beschäftigt.

Da - gemäß obigen Ausführungen - die Beibehaltung des Familienwohnsitzes in s1 privat veranlasst ist, können die Kosten der doppelten Haushaltsführung, sowie die Kosten für Familienheimfahrten nur vorübergehend (d.h. für zwei Jahre, also bis Jänner 2011) anerkannt werden.

Für Jänner 2011 wird der Sachbezug (€ 115,89) steuermindernd in Abzug gebracht. Die Kosten für Familienheimfahrten für Jänner 2011 werden nicht anerkannt, da aufgrund fehlender Aufzeichnungen (laut Ihre Angaben vom 27.07.2012) nicht bekannt ist, ob Sie in diesem Monat nach s1 gefahren sind.“

Mit Schriftsatz vom 15. August 2012 gab der Bw ergänzend an, dass die Verlegung des Familienwohnsitzes derartig nachteilig sei, dass dies als unzumutbar zu bezeichnen ist. Man stelle sich vor, der Bw würde ein eingerichtetes Haus mit Hausrat, Haustieren usw. in s1 verlassen und nach Westösterreich ziehen und dort eine Wohnung mieten, welche noch eingerichtet werden müsse. Die damit verbundenen Kosten könnten vom Bw gar nicht getragen werden, abgesehen davon, dass bereits viel Geld für etwas ausgegeben würde, was bereits zu Hause vorhanden sei. Er habe angeführt, dass die Mutter seiner Lebensgefährtin in einer psychisch „kritischen“ Lage sei und Zuwendung benötige. Seine Lebensgefährtin könne zu Hause auch etwas dazuverdienen. All diese Umstände würden zusammen mehr wiegen, als wenn seine Lebensgefährtin € 2.200,00 jährlich verdienen würde, was in s1 in ihrer Situation gar nicht möglich ist. Er habe auch darauf hingewiesen, dass sein Arbeitsplatz auch von der schwankenden Wirtschaft abhängig ist. Er müsse auch einkalkulieren, dass er als Ausländer gegebenenfalls zu denen gehört, die zuerst abgebaut werden. Man könne nachvollziehen, dass seine Lebensgefährtin unter Berücksichtigung der Umstände gar nicht bereit ist, nach Österreich zu übersiedeln. Was würde sie ohne Sprachkenntnisse tun, sie wäre bald ein „Sozialfall“ zu Lasten des österreichischen Staates. Es könne nicht sein, dass die staatliche Regelung einen Zustand haben will, der für den Steuerzahler und auch den Staat nachteilig wäre. Das Finanzamt berücksichtige nicht, dass es sich um eine Familienwohnsitzverlegung vom Ausland handeln würde, die Gesetzesauslegung sollte dementsprechend angepasst

werden. Betreffend Kosten der Heimfahrten sei richtig, dass er keine Aufzeichnungen geführt habe. Sie seien aber glaubhaft, dies ergebe sich aus dem Dienstvertrag, in dem monatliche Heimfahrten vereinbart wurden bzw. aus der Stellungnahme seiner Dienstgeberin. Seine Lebensgemeinschaft wäre nicht aufrecht zu erhalten, wenn er nicht monatlich nach Hause fahren würde.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 20. August 2012 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und der Sachverhalt wie folgt rechtlich gewürdigt:

„Was die rechtliche Würdigung des vorliegenden Sachverhaltes anlangt, darf auf die ausführlichen Ausführungen in der Bescheidbegründung zum Einkommensteuerbescheid 2011 vom 06.08.2012 verwiesen werden. Insofern in der Berufungsschrift vom 15.08.2012 wesentliches entscheidungsrelevantes Vorbringen getätigt wurde, darf darauf wie folgt eingegangen werden:

In Bezug auf die psychische Situation der Mutter der Lebensgefährtin des Bw sind im gänzlichen Verfahren keine wie immer gearteten Beweismittel vorgelegt worden. Auch gibt der Bw in seiner Berufungsschrift klar zu erkennen, dass seine Lebensgefährtin in s1 weniger als die vom Gesetz geforderten € 2.200,00 p.a. an Einkommen erzielt und begründet dies indirekt damit, dass die Fürsorge für die Mutter der Lebensgefährtin mehr wiegt als ein höherer Zuverdienst. Auch die Begründung des Bw in Hinblick auf eine raschere Kündigung von Beschäftigten aus dem Ausland in Folge von geringer Auftragslage stellt kein in diesem Zusammenhang zu würdigendes Argument dar, welches die beantragten Kosten rechtfertigen würde. Die Ausführungen in der Berufungsschrift betreffend die staatlichen Regelungen ist eine allgemein zulässige Kritik. Diesbezüglich muß darauf hingewiesen werden, dass die Abgabenbehörde das geltende gesetzliche Regelwerk zu vollziehen hat.

Was die beantragten Familienheimfahrten anlangt (berufungsrelevant ist in diesem Zusammenhang einzig eine eventuelle Heimfahrt im Jänner 2011), so gibt der Bw dazu an, dass es keine Aufzeichnungen dazu gibt. Einzig aus dem Umstand heraus, dass im Dienstvertrag die Möglichkeit geschaffen wurde, lässt dies für die Berufungsbehörde noch nicht glaubhaft erscheinen, dass im bezüglichen Zeitraum eine Familienheimfahrt auch stattgefunden hat. Auch wurden vom Bw in diesem Zusammenhang keine Belege wie etwa Tankrechnungen oder Mautabrechnungen während des gänzlichen Verfahrens vorgelegt. Der gegenständlichen Berufung blieb somit der Erfolg gänzlich versagt.“

Mit Schriftsatz vom 1. September 2012 stellte der Bw den Antrag auf Entscheidung über seine Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und wandte im wesentlich ein, dass das Finanzamt die Gründe nicht in ihrer Gesamtheit gewürdigt hätte um zu beurteilen, ob es nicht

---

in der Absicht des Gesetzgebers liege, Erleichterungen zu schaffen, wenn die Verlegung des Familienwohnsitzes nachteilig und deshalb unzumutbar wäre. Die Rechtsprechung und die „Richtlinien“ würden sich an innerösterreichischen Verhältnissen orientieren und nicht die Tatsache berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall der Mittelpunkt des Lebensinteresses in einem fremdsprachigen Land begründet werden müsste. Ob ein europäisches Gericht die Würdigung des Finanzamtes teilen würde, bleibe dahingestellt. Nicht die staatliche Regelung werde kritisiert, sondern die Anwendung.

Aufgrund eines Vorhaltes des Unabhängigen Finanzsenates gab der Bw ergänzend die Einkünfte seiner Lebensgefährtin des Jahres 2011 bekannt. Laut übersetzter Einkommensbestätigung hat die Lebensgefährtin des Bw im Kalenderjahr 2011 ein Einkommen von insgesamt w1 1.608.000,00 erwirtschaftet. Dies entspricht bei einem Kurs von w1 281,62 = 1 Euro einem Betrag von insgesamt € 5.709,82.

Laut Statistik Austria für das Jahr 2011 erhält man in s1 für 100 in Österreich verdiente Euro Waren und Dienstleistungen im Gegenwert von 150 Euro. Der Kaufkraftvorteil liegt somit bei rund 50 Prozent. Laut Preisniveauidex (Österreich = 100) liegt s1 bei 66,7. Das heißt, bei diesem Kaufkraftunterschied würde schon ein Betrag von umgerechnet mehr als € 1.467,40 reichen, um den von der Abgabenbehörde erster Instanz angegebenen Betrag von mehr als € 2.200,00 zu entsprechen.

### **Über die Berufung wurde erwogen:**

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die umfassende Begründung in den Bescheiden des Finanzamtes vom 6. und 20. August 2012 verwiesen. Wie das Finanzamt ausführt ist die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsstandort unzumutbar, wenn die Lebensgefährtin des Bw am Familienwohnsitz steuerlich relevante Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit in Höhe von mehr als € 2.200,00 jährlich erzielt.

Dies trifft aufgrund der nach Beantwortung des Vorhaltes des Unabhängigen Finanzsenates vorgelegten Unterlagen des Bw auf das Kalenderjahr 2011 unmissverständlich zu. Die Lebensgefährtin des Bw hat laut vorgelegter ins Deutsche übersetzte Unterlagen ein Einkommen von insgesamt w1 1.608.000,00 im Kalenderjahr 2011 erwirtschaftet. Sie hat bei Umrechnung dieses Betrages in Euro und Berücksichtigung des Kaufkraftunterschiedes, welcher im Sachverhalt dargestellt wurde, jedenfalls den vom Finanzamt ins Treffen geführten Betrag – mehr als € 2.200,00 - erreicht. Wie bereits ausgeführt, würde schon ein Betrag von mehr als € 1.467,40 genügen.

Betreffend der Geltendmachung von Familienheimfahrten wird auf das Ersuchen um Ergänzung vom 13. März 2012 verwiesen, wo unter anderem eine detaillierte Aufstellung der

im Jahr 2011 getätigten Familienheimfahrten sowie Nachweise hierüber (z.B. Tankbelege, Tunnel-/Mautgebühren o.ä.) vom Bw abverlangt wurden. Auf die weiteren Fragen (z.B. welches Verkehrsmittel benutzt wurde: eigenes Auto etc.) darf verwiesen werden. Der Bw gab diesbezüglich lediglich an, dass er keine Aufzeichnungen geführt habe, und die Lebensgemeinschaft nicht aufrecht zu erhalten wäre, wenn „**sie**“ (anscheinend ist der Bw nicht alleine gefahren) nicht wenigstens monatlich nach Hause fahren könnten. Das Finanzamt hat daher Kosten für Familienheimfahrten für Jänner 2011 nicht anerkannt, da aufgrund fehlender Aufzeichnungen und Nachweise nicht bekannt sei, ob der Bw in diesem Monat überhaupt nach Hause gefahren ist bzw. ihm hiervon Kosten entstanden sind. Das Finanzamt hält auch fest, dass der Verdacht nahe liege, dass der Bw mit seinen Kollegen den Heimurlaub angetreten ist und ihm demzufolge keine Kosten entstanden sind. Der Bw vermeint anscheinend, dass allein aufgrund des von ihm ins Treffen geführten Dienstvertrages, in welchem monatliche Heimfahrten vereinbart worden sind, ein Nachweis vorliege, dass er tatsächlich nach Hause gefahren ist.

Diesbezüglich schließt sich die Referentin des Unabhängigen Finanzsenates der Meinung des Finanzamtes in seiner Berufungsvorentscheidung auf Seite 6 an, wo argumentiert wird, dass einzig aus dem Umstand heraus, dass im Dienstvertrag die Möglichkeit geschaffen wurde, eine monatliche Familienheimfahrt vorzunehmen, nicht glaubhaft ist, dass der Bw auch tatsächlich gefahren ist und ihm hiebei Kosten entstanden sind. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass keine Belege wie etwa Tank-, Mautabrechnungen etc. vorgelegt werden konnten. Der Bw hat auch nicht angegeben, welches Verkehrsmittel von ihm benutzt wurde. Er hat somit Kosten betreffend seine geltend gemachten Familienheimfahrten weder nachgewiesen, noch konnte er diese glaubhaft machen. Dass der Bw überhaupt Familienheimfahrten gemacht hat bzw. ihm dadurch Kosten entstanden sind, wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Bw im gesamten Berufungsverfahren vom Finanzamt nachvollziehbar in Zweifel gezogen. Fehlt diesbezüglich ein Nachweis der Höhe und dem Grunde nach, ist die Abgabenbehörde davon enthoben, Beweise selbst aufzunehmen bzw. die Höhe der Aufwendungen zu schätzen.

Der Berufung konnte somit nur teilweise stattgegeben werden und es war wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Feldkirch, am 10. Dezember 2012